

BVGer C-3834/2017 vom 16. April 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-04-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-3834_2017

FR: TAF C-3834/2017 du 16 avril 2018

IT: TAF C-3834/2017 del 16 aprile 2018

Regeste

Rentenanspruch

Erwägungen

E. 1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG [SR 173.32]; Art. 69 Abs. 1 Bst. b IVG [SR 831.20]). Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist der Beschwerdeführer durch diese besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Abänderung, weshalb er zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG [SR 172.021]); siehe auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Nachdem er ausserdem den erhobenen Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet hat, ist auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG; siehe auch Art. 60 ATSG).

E. 2

Anfechtungsobjekt und damit Begrenzung des Streitgegenstands des vorliegenden Beschwerdeverfahrens (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1) bildet die Verfügung vom 16. Juni 2017. Mit dieser hat die Vorinstanz das neue Leistungsgesuch des Beschwerdeführers infolge nicht erfüllter versicherungsmässiger Voraussetzungen (Mindestbeitragsdauer von drei Jahren) abgewiesen. Vorliegend ist damit streitig sowie vom Bundesverwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers zu Recht aufgrund der nicht erfüllten Mindestbeitragsdauer abgewiesen hat.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist serbischer Staatsangehöriger und wohnt in Serbien. Nach dem Zerfall der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien blieben die Bestimmungen des Abkommens vom 8. Juni 1962 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über Sozialversicherung (SR 0.831.109.818.1; nachfolgend: Sozialversicherungsabkommen) für alle Staatsangehörigen des ehemaligen Jugoslawiens anwendbar (BGE 126 V 198 E. 2b; 122 V 381 E. 1 m.w.H.). Die Schweiz hat mit Serbien kein neues Abkommen über Soziale Sicherheit abgeschlossen, weshalb für Bürger von Serbien weiterhin das Sozialversicherungsabkommen zur Anwendung kommt (vgl. Urteil des BVGer C-5325/2014 vom 20. Dezember 2017 E. 6.1). Nach Art. 2 des Sozialversicherungsabkommens stehen die Staatsangehörigen der Vertragsstaaten in ihren Rechten und Pflichten aus den in Art. 1 genannten Rechtsvorschriften, zu welchen die schweizerische Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung gehört, einander gleich, soweit nichts anderes bestimmt ist. Hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs

auf eine schweizerische Invalidenrente sowie der anwendbaren Verfahrensvorschriften sieht das Sozialversicherungsabkommen keine im vorliegenden Verfahren relevanten Abweichungen vom Grundsatz der Gleichstellung vor. Demnach ist die Frage, ob der Beschwerdeführer Anspruch auf eine schweizerische Invalidenrente hat, allein aufgrund der schweizerischen Rechtsvorschriften zu beantworten (vgl. Art. 4 des Sozialversicherungsabkommens).

E. 3.2

Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie Unangemessenheit des Entscheids rügen (Art. 49 VwVG).

E. 3.3

Das Sozialversicherungsgericht stellt bei der Beurteilung einer Streitsache in der Regel auf den bis zum Zeitpunkt des Erlasses der streitigen Verwaltungsverfügung (hier: 16. Juni 2017) eingetretenen Sachverhalt ab (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Tatsachen, die jenen Sachverhalt seither verändert haben, sollen im Normalfall Gegenstand einer neuen Verwaltungsverfügung sein (BGE 121 V 362 E. 1b). Diese sind indessen soweit zu berücksichtigen, als sie mit dem Streitgegenstand in engem Sachzusammenhang stehen und geeignet sind, die Beurteilung im Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung zu beeinflussen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008 E. 2.3.1).

E. 3.4

In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich - vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen - diejenigen Rechtssätze massgebend, die bei der Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 132 V 215 E. 3.1.1). Die Invalidität beziehungsweise der Versicherungsfall Invalidenrente gilt erst mit der Entstehung des Rentenanspruchs als eingetreten (vgl. 138 V 475 E. 3 mit weiteren Hinweisen). Ein allfälliger Leistungsanspruch ist für die Zeit vor einem Rechtswechsel aufgrund der bisherigen und ab diesem Zeitpunkt nach den neuen Normen zu prüfen (BGE 130 V 445 E. 1). Vorliegend finden demnach - gemäss ständiger Praxis des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. zum Beispiel Urteil des BVGer C-7459/2014 vom 3. November 2016 E. 4.1 f. m.w.H.) grundsätzlich diejenigen Vorschriften Anwendung, die spätestens beim Erlass der Verfügung vom 16. Juni 2017 in Kraft standen.

E. 4.1

Anspruch auf eine ordentliche Rente der schweizerischen Invalidenversicherung hat, wer invalid im Sinne des Gesetzes ist (vgl. Art. 8 Abs. 1 ATSG) und beim Eintritt der Invalidität während der gesetzlich vorgesehenen Dauer Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet hat. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ gegeben sein; ist eine davon nicht erfüllt, so entsteht kein Rentenanspruch, selbst wenn die andere zu bejahen ist. Art 36 Abs. 1 IVG in der bis 31. Dezember 2007 geltenden Fassung bestimmt, dass bei Eintritt der Invalidität während mindestens eines vollen Jahres Beiträge geleistet worden sein müssen. Diese Bestimmung wurde im Rahmen der 5. IV-Revision unter anderem dahingehend geändert, dass die Mindestbeitragszeit erhöht wurde (AS 2007 5129; vgl. auch ULRICH MEYER, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], in: Erwin Murer/Hans-Ulrich Stauffer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl., 2014, Ziff. I zu Art. 36, S. 478). In der seit dem 1.

Januar 2008 geltenden Fassung setzt Art. 36 Abs. 1 IVG voraus, dass bei Eintritt der Invalidität während mindestens drei (vollen) Jahren Beiträge geleistet worden sind.

E. 4.2

Für jeden beitragspflichtigen Versicherten werden individuelle Konten (IK) geführt, in welche die für die Berechnung der ordentlichen Renten erforderlichen Angaben eingetragen werden (vgl. Art. 36 Abs. 2 IVG i.V.m. Art. 30ter Abs. 1 AHVG [SR 831.10]). Diese Konten sind für die Bestimmung der Beitragszeiten und Beitragshöhe grundsätzlich verbindlich, sofern diese nicht fristgerecht berichtigt wurden (vgl. Art. 141 Abs. 3 AHVV [SR 831.101]) oder im Streitfall der volle Beweis für die Unrichtigkeit der Einträge erbracht wird (vgl. BGE 117 V 261 E. 3b und 3d). Vorliegend ist aus den Akten ersichtlich sowie unbestritten, dass der Beschwerdeführer in den Jahren 1989 bis 1991 während 13 Monaten sowie im Jahr 2010 während einem Monat, insgesamt entsprechend während 14 Monaten, Beiträge an die schweizerische AHV/IV geleistet hat (vgl. Formular E 205 CH vom 14. März 2017, mit welchem die Vorinstanz den schweizerischen Versicherungsverlauf des Beschwerdeführers gegenüber dem serbischen Versicherungsträger dokumentierte, in IV-act. 202). Damit erfüllt er lediglich die altrechtliche Mindestbeitragsdauer von einem Jahr, nicht jedoch die neurechtliche von drei Jahren. In dem nachträglich vom Bundesverwaltungsgericht angeforderten IK-Auszug vom 18. März 2018 (BVGer-act. 14) wird der erwähnte Beitragsmonat des Jahres 2010 nicht aufgeführt. Nachdem indessen sowohl 13 Beitragsmonate als auch 14 Beitragsmonate die neurechtlich vorausgesetzte Beitragsdauer von drei Jahren nicht erfüllen, kann vorliegend offenbleiben, weshalb der IK-Auszug vom 18. März 2018 die vom Beschwerdeführer im Jahr 2010 geleisteten AHV/IV-Beiträge nicht berücksichtigt.

E. 4.3

Zu prüfen bleibt, ob für den Beschwerdeführer die altrechtliche Mindestbeitragsdauer von einem Jahr oder die neurechtliche Mindestbeitragsdauer von drei Jahren gilt. Es ist daher zu klären, welche Fassung von Art. 36 Abs. 1 IVG für den Beschwerdeführer intertemporal anwendbar ist. Die Schlussbestimmungen zur Änderung des IVG vom 6. Oktober 2006 (5. IV-Revision) enthalten keine für den vorliegenden Fall massgebende übergangsrechtliche Sonderregelung. Damit kommen die in Erwägung 3.4 skizzierten allgemeinen Kriterien des intertemporalen Rechts zur Anwendung (Urteil des BGE 8C_606/2011 vom 13. Januar 2012 E. 3.1 i.f.; vgl. zum Ganzen: Urteil des BVGer C-44/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 4.3). Der (potentielle) Versicherungsfall kann vorliegend frühestens nach der Neuanmeldung vom 25. Juli 2016 eingetreten sein. Entsprechend ist vorliegend Art. 36 Abs. 1 IVG in der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung anwendbar. Selbst unter der Annahme einer bereits früher eingetretenen, rentenberechtigenden Verschlechterung des Gesundheitszustands nach Erlass der heute rechtskräftigen Verfügung vom 9. September 2013 wäre das neue Recht anwendbar, da bereits die erwähnte Verfügung vom 9. September 2013 (erst) deutlich nach dem 1. Januar 2008 erging und damit nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Fassung von Art. 36 Abs. 1 IVG.

E. 5

Der Beschwerdeführer bestreitet nicht, dass für ihn die Leistungsvoraussetzung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer gemäss der aktuellen Fassung von Art. 36 Abs. 1 IVG zur Anwendung gelangt. Er macht indessen geltend, seine serbischen Versicherungszeiten (von 18 Jahren), welche der serbische Versicherungsträger an die Vorinstanz übermittelt

habe, seien zu den schweizerischen Versicherungszeiten hinzuzurechnen (Sachverhalt Bst. F). Die Vorinstanz hält dem in ihrer Vernehmlassung entgegen, das vorliegend anzuwendende Sozialversicherungsabkommen sehe keine Anrechnung der im Wohnsitzstaat absolvierten Versicherungszeiten vor (Sachverhalt Bst. I).

E. 5.1

Bereits mit der rechtskräftigen Verfügung vom 9. September 2013 hat die Vorinstanz das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers infolge Nichterfüllung der dreijährigen Mindestbeitragsdauer abgewiesen (vgl. Sachverhalt Bst. C). Auch im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 16. Juni 2017 erfüllte der Beschwerdeführer aufgrund seiner schweizerischen Versicherungszeiten die aktuell geltende dreijährige Mindestbeitragsdauer nicht (E. 4.2 Abs. 2), wie die Vorinstanz in ihrer angefochtenen Verfügung vom 16. Juni 2017 zu Recht vermerkte.

E. 5.2

Wenn - wie vorliegend - die Beitragsdauer von mindestens einem Jahr, nicht jedoch die dreijährige Beitragsdauer, erfüllt ist, können gemäss Kreisschreiben des Bundesamts für Sozialversicherungen über das Verfahren in der Invalidenversicherung (KSVI), gültig ab dem 1. Januar 2010, lediglich allfällige Versicherungszeiten in einem EU- oder EFTA-Staat mitberücksichtigt werden (Rz. 2023 Abs. 1 Satz 2), was vorliegend indessen nicht in Frage steht. Das vorliegend anzuwendende Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Ex-Jugoslawien (vgl. E. 3.1) sieht in diesem Zusammenhang in Art. 10 vor, dass für den Erwerb des Anspruchs auf (ex-) jugoslawische Versicherungsleistungen die in der schweizerischen AHV zurückgelegten Versicherungszeiten mit den in der (ex-) jugoslawischen Versicherung zurückgelegten Zeiten zusammengerechnet werden können, wenn die allein auf Grund der nach (ex-) jugoslawischer Gesetzgebung zurückgelegten Versicherungszeiten im Falle von insbesondere Invalidität keinen Anspruch auf Leistungen gewähren (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. a des Sozialversicherungsabkommens). Art. 10 des Sozialversicherungsabkommens regelt somit nur die für den Anspruch auf eine Invalidenrente nach der (ex-) jugoslawischen Gesetzgebung erforderlichen Mindestbeitragszeiten. Die Formulierung von Art. 10 des Sozialversicherungsabkommens impliziert insbesondere, dass die Möglichkeit der Zusammenrechnung von schweizerischen und serbischen Versicherungszeiten lediglich für den Anspruch einer Versicherungsleistung des serbischen Versicherungsträgers gilt. Umgekehrt schweigt das Abkommen zu den für den Anspruch auf eine schweizerische Invalidenrente erforderlichen Mindestbeitragszeiten (zum qualifizierten Schweigen vgl. BGE 138 II 1 E. 4.2). Damit sieht das Sozialversicherungsabkommen für die Voraussetzungen des Anspruchs auf eine schweizerische Invalidenrente e contrario keine Möglichkeit der Zusammenrechnung der sowohl in der Schweiz als auch in Serbien zurückgelegten Versicherungszeiten vor, womit vorliegend ausschliesslich die in der Schweiz zurückgelegten Versicherungszeiten berücksichtigt werden können. Die angefochtene Verfügung vom 16. Juni 2017 ist damit auch unter diesem Gesichtspunkt zu schützen.

E. 5.3

Insgesamt hat die Vorinstanz damit mit der angefochtenen Verfügung vom 16. Juni 2017 mangels Erfüllung der dreijährigen Beitragsdauer - zu Recht das Leistungsgesuch des Beschwerdeführers vom 25. Juli 2016 abgewiesen (vgl. hierzu Urteil des BGer 9C_459/2015 vom 10. Juli 2015). Die angefochtene Verfügung vom 16. Juni 2017 ist daher

zu bestätigen und die Beschwerde ist entsprechend abzuweisen.

E. 6.1

Verfahrenskosten sind bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis 1'000.- festzulegen (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Für das vorliegende Verfahren sind die Verfahrenskosten auf Fr. 800.- festzusetzen und dem Beschwerdeführer als unterlegene Partei aufzuerlegen. Die Verfahrenskosten sind dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

E. 6.2

Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 64 Abs. 1 VwVG e contrario). Als Bundesbehörde hat die Vorinstanz ebenfalls keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 7 Abs. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.